STADT WOLMIRSTEDT
Die Bürgermeisterin

Informationsvorlage	**öffentlich**

Beschluss-Nr.:	**Datum:**	**Zeichen:**
138/2019-2024	**27.02.2020**	**FD 12**

Beratungsfolge			**Beratungsergebnis**		
Gremium	**Sitzung am**	**TOP**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
Finanzausschuss	12.03.2020	14	2.k.g		
Hauptausschuss	4.5 ~~16.03~~.2020	11	2.k.g		
Stadtrat	14.5 ~~26.03~~.2020	14	2.k.g		

zur Kenntnis genommen am: 14. MAI 2020	18.05.2020 Datum, Unterschrift, Siegel

Stadt Wolmirstedt 1

Betreff:
Haushaltsausgabereste 2019 nach 2020 für Investitionen

Information:

Der Stadtrat nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter FD Finanzen	Sachbearbeiter Fachdienst	
i.V. M. Cassuhn	i.V. Kohlrausch		

Sachdarstellung:

Mit Abschluss des Kalenderjahres endet das Haushaltsjahr und die zeitliche Gültigkeit der jeweiligen Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan. Investive Maßnahmen sind häufig nicht zum 31.12. eines Jahres beendet und müssen im nächsten Jahr fortgesetzt werden.
Der Gesetzgeber hat daher in § 19 Abs.2 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Ansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen per Gesetz für übertragbar erklärt. Diese Maßnahmen dürfen gem. § 104 Abs.1 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im neuen Jahr auch im Gültigkeitszeitraum der vorläufigen Haushaltsführung (gilt bis zur Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung) fortgesetzt werden.
Zur Kenntnisnahme welche Maßnahmen dies betrifft, liegt der Informationsvorlage eine Aufstellung der Maßnahmen bei, die von 2019 nach 2020 übertragen werden. Maßnahmen die im neuen Haushalt wieder vollständig neu eingestellt werden (z.B. Schultausch, Stadionneubau), sind nicht zusätzlich
zu übertragen.

Anlagen:

Aufstellung HAR 2019 nach 2020